

KV Informationstechnologie 2020

Überblick über die Änderungen gegenüber 2019

1. Erhöhung der monatlichen Mindestgrundgehälter und Zulagen

- Mindestgrundgehälter:

Die Mindestgrundgehälter werden mit 1.1.2020 um 2,3% erhöht (kaufmännisch gerundet auf ganzen Eurobetrag).

Die neue Tabelle ab 1.1.2020 lautet:

2020	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Berufseinsteiger		1.862	2.392		
Einstiegsstufe	1.590	1.960	2.518	3.139	4.124
Regelstufe	1.880	2.428	3.048	3.565	4.714
Erfahrungsstufe	2.336	2.939	3.449	4.209	5.276

- Lehrlingsentschädigungen:

Die Lehrlingsentschädigungen nach werden ab 1.1.2020 auf folgende Wert neu festgelegt:

- im 1. Lehrjahr: 670,-
- im 2. Lehrjahr: 830,-
- im 3. Lehrjahr: 1.010,-
- im 4. Lehrjahr: 1.340,-

- Zulagen

Die kollektivvertraglichen Zulagen werden um 2,3 % erhöht und lauten somit ab 1.1.2020:

- Schichtzulage pro Stunde (§ 6 Abs 2):..... € 5,85
- Rufbereitschaft (§ 7 Abs 1):
 - o Pauschale pro Stunde: € 4,43
 - o Weniger als 5 Stunden am Wochenende: € 22,15
 - o Zwischen 22 und 6 Uhr, aber weniger als 2 Stunden: € 8,86

2. Erhöhung der monatlichen IST-Gehälter

Die tatsächliche Gehaltssumme ist mit Wirkung spätestens 1.7.2020 um 2,2 % anzuheben.

Die im IT-KV festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmen bzgl. der Erhöhungen der IST-Gehälter bleiben unverändert aufrecht.

3. Rahmenrechtliche Anpassungen

I. Kürzung Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigung (Klarstellung)

§ 8 Abs 3 lit c IT-KV wird wie folgt ergänzt (bis dato bereits in Anhang II festgehalten):

„Das Taggeld kann jeweils um die folgenden Prozentsätze gekürzt werden, wenn dem Arbeitnehmer folgende Mahlzeiten vom Arbeitgeber oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden oder durch den Arbeitgeber nach Vorlage des Beleges vergütet werden.

Mittagessen: Kürzung des Taggelds um 50%;

Abendessen: Kürzung des Taggelds um 50%.“

II. Telearbeit

In § 9 IT-KV werden einige Wortfolgen neu formuliert. Damit wird klargestellt, dass eine Arbeitsleistung abseits der ständigen Betriebsstätte an jedem beliebigen - vereinbarten - Ort erfolgen kann, nicht nur in der Wohnung des Arbeitnehmers (zB auch in einer anderen Niederlassung des Arbeitgebers).

Die Definition der Telearbeit lautet nunmehr wie folgt:

„Telearbeit liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber regelmäßig oder vorübergehend Teile seiner Arbeitszeit an einem vorher vereinbarten Ort außerhalb der ständigen Betriebsstätte leistet.“

III. Fälligkeit von Sonderzahlungen (Klarstellung)

§ 13 Abs 7 IT-KV wird wie folgt neu formuliert:

„Das 13. Monatsgehalt (die Weihnachtsremuneration) ist spätestens am 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres auszubezahlen. Das 14. Monatsgehalt (der Urlaubszuschuss) ist spätestens am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres fällig.

Anderslautende Regelungen können durch Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung getroffen werden.“

IV. Anrechnung von Karenzzeiten (Klarstellung)

§ 15 Abs 12 IT-KV wird aufgrund der gesetzlichen Änderung mit 1.8.2019 wie folgt ergänzt (bloßer Verweis auf Gesetz):

„Für Geburten ab dem 1.8.2019 werden Zeiten der Karenz auf alle von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Ansprüche für jedes Kind in vollem in Anspruch genommenen Umfang bis zur maximalen Dauer gemäß MSchG (idF BGBl. I Nr. 68/2019) bzw. VKG angerechnet.“

V. Tätigkeitsfamilien, beispielhafte Aufzählung (Klarstellung)

In § 15 II IT-KV werden bei den Tätigkeitsfamilien folgende Klarstellungen getroffen

- *Rechtsabteilung* in AT statt *Recht*
- *Rechtsabteilung* wird in ST1 bei „*Sachbearbeitung*“ eingefügt
- *Netzwerktechnik* wird in ST1 eingefügt
- *Juristen* wird in ST2 gestrichen
- *Personal* wird in ST2 bei „*Bilanzbuchhaltung/Controlling/Revision/Rechtsabteilung/Personal*“ hinzugefügt
- *Schulungsentwicklung* wird in ST2 gestrichen (Teil des Personals; authentische Interpretation)
- *Personalentwicklung* wird in ST2 gestrichen (Teil des Personals als authentische Interpretation)“

4. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Den neuen Text des Kollektivvertrages werden wir nach Abstimmung mit der GPA unter www.ubit.at/itkv online zur Verfügung stellen.

Für Detailfragen zum Abschluss steht Ihnen das Büro des Fachverbandes unter ubit@wko.at bzw. +43 590 900 - 3540 zur Verfügung.

Wien, am 16.12.2019